

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1963

Nummer 30

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101	24. 7. 1963	Gesetz zur Durchführung des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages . . . . .	252
20320	22. 7. 1963	Verordnung über die Eingruppierung und die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk . . . . .	253
231	23. 7. 1963	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes . . . . .	254
231	23. 7. 1963	Verordnung über Richtwerte von Grundstücken (RichtwertVO) . . . . .	254
321	23. 7. 1963	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen zum deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrag . . . . .	255
77	18. 7. 1963	Verordnung über die Aufsichtsbehörde für den Wasser- und Bodenverband (Deichverband) Greven in Greven, Landkreis Münster . . . . .	255
77	18. 7. 1963	Verordnung über die Aufsichtsbehörde für den Wasser- und Bodenverband (Deichverband) Emsdetten in Emsdetten, Landkreis Steinfurt . . . . .	255

101

**Gesetz  
zur Durchführung des deutsch-niederländischen  
Ausgleichsvertrages  
Vom 24. Juli 1963**

Der Landtag hat zur Durchführung des Vertrages vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen — Ausgleichsvertrag — (BGBl. II S. 458) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Von den Gebietsteilen, die am 31. Dezember 1937 zum Königreich der Niederlande gehörten und die gemäß Artikel 1 des Grenzvertrages (BGBl. II S. 458, 463) zur Bundesrepublik Deutschland gehören, werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderungen eingegliedert

- a) die Gebietsteile, die ausschließlich an die Gemeinden Merkstein (Landkreis Aachen), Übach-Palenberg, Gangelt, Tüddern, Millen, Havert, Saeffeln oder Einfeld (Selbkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg), Hülm (Landkreis Kleve), Praest (Landkreis Rees), Stadt Anholt oder Suderwick (Landkreis Borken) angrenzen, in diese Gemeinden;
- b) von den Gebietsteilen, die an mehrere Gemeinden angrenzen,
  - aa) in die Stadt Herzogenrath (Landkreis Aachen) der südliche Teil und in die Gemeinde Merkstein (Landkreis Aachen) der nördliche Teil des Gebietes, das an diese Gemeinden angrenzt; die Trennungslinie verläuft vom Schnittpunkt der Gemeindegrenze mit der alten Landesgrenze zur Nordkante des nördlichen Schlammweiher, an dieser entlang und in ihrer Verlängerung in westlicher Richtung bis zur neuen Landesgrenze;
  - bb) in die Gemeinde Tüddern (Selbkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg) das an die Gemeinden Tüddern und Millen angrenzende Gebiet;
  - cc) in die Gemeinde Havert (Selbkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg) das an die Gemeinden Havert und Millen angrenzende Gebiet;
  - dd) in die Gemeinde Asperden (Landkreis Kleve) der östliche Teil und in die Gemeinde Hassum (Landkreis Kleve) der westliche Teil des Gebietes, das an diese Gemeinden angrenzt; die Trennungslinie verläuft in der Verlängerung der Gemeindegrenze über die alte Landesgrenze hinaus bis zur neuen Landesgrenze;
  - ee) in die Gemeinde Keeken (Landkreis Kleve) der nördliche Teil und in die Gemeinde Niel (Landkreis Kleve) der südliche Teil des Gebietes, das an diese Gemeinden angrenzt; die Trennungslinie verläuft in der Verlängerung der Gemeindegrenze über die alte Landesgrenze hinaus bis zur neuen Landesgrenze;
  - ff) in die Gemeinde Hüthum (Landkreis Rees) das an die Gemeinden Hüthum und Borghees angrenzende Gebiet.

(2) Die am 31. Dezember 1937 niederländischen Gebietsteile, die nach Artikel 2 des Grenzvertrages zu einem späteren Zeitpunkt in die Bundesrepublik Deutschland eingegliedert werden und ausschließlich an die Gemeinden Richterich oder Kohlscheid (Landkreis Aachen), Karken oder Einfeld (Selbkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg) angrenzen, werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderungen in diese Gemeinden eingegliedert.

(3) Der am 31. Dezember 1937 zur Gemeinde Schümm (Selbkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg) gehörende Gebietsteil, der nach dem zweiten Weltkrieg unter niederländischer Verwaltung stand und nach Artikel 1 des Grenzvertrages zur Bundesrepublik Deutschland gehört, wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderung in die Gemeinde Gangelt (Selbkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg) eingegliedert.

§ 2

In den nach § 1 Abs. 1 und 2 eingegliederten Gebietsteilen treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung alle Vorschriften des Landesrechts in Kraft, die in den Gemeinden

gelten, denen die Gebietsteile zugelegt werden; gleichzeitig tritt in diesen Gebietsteilen das niederländische Recht außer Kraft.

§ 3

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, die im Bereich des Landesrechts zur Überleitung von Rechten und Pflichten in vergleichbare Rechte und Pflichten erforderlich sind.

§ 4

(1) Beamte deutscher Staatsangehörigkeit, Angestellte und Arbeiter, die beim Inkrafttreten des Ausgleichsvertrages in den in Artikel 4 des Grenzvertrages bezeichneten Gebieten im niederländischen öffentlichen Dienst stehen, sind mit Wirkung vom Inkrafttreten des Ausgleichsvertrages vom Land, von der Gemeinde, dem Gemeindeverband oder von der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts zu übernehmen, welche die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt. In Zweifelsfällen entscheidet der Regierungspräsident, welche Stelle die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt.

(2) Beamten ist eine gleichwertige Rechtsstellung zu verleihen. Angestellten und Arbeitern ist eine der bisherigen Tätigkeit mindestens gleichwertige Tätigkeit zu übertragen.

(3) Beschäftigungszeiten im niederländischen öffentlichen Dienst vom 23. April 1949 bis zur Übernahme in den deutschen öffentlichen Dienst gelten als Dienstzeiten im Sinne des Besoldungs- und des Versorgungsrechts.

(4) Während einer Übergangszeit von fünf Jahren kann der Regierungspräsident auf Antrag des Dienstherrn Ausnahmen von den laufbahnrechtlichen Vorschriften zulassen, wenn dies zur Vermeidung von Härten nach der Übernahme (Absätze 1 und 2) geboten erscheint.

§ 5

(1) Ehemalige Beamte von Dienstherrn im Lande Nordrhein-Westfalen, die in den in Artikel 4 des Grenzvertrages genannten Gebieten nach dem 22. April 1949 ihr Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren haben, sind auf Antrag in das am 22. April 1949 bekleidete Amt oder ein gleichwertiges Amt wieder einzustellen; die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Antragsberechtigte, die den Antrag nicht innerhalb der Frist stellen, gelten mit dem Inkrafttreten des Gesetzes als entlassen.

(2) Die Zeit des Verlustes des Amtes gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts, längstens jedoch bis zum Eintritt des Versorgungsfalles.

(3) Liegen bei den in Absatz 1 genannten Beamten bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgung vor, so erhalten sie, im Todesfalle ihre Hinterbliebenen, von dem Dienstherrn auf Antrag Versorgung nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften vom Inkrafttreten des Gesetzes an. Die Dienstunfähigkeit stellt die für den letzten Dienstherrn zuständige Aufsichtsbehörde fest.

(4) Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht kein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge.

§ 6

Soweit sich bergrechtliche Konzessionen nach Artikel 55 des Grenzvertrages ganz oder teilweise auf das Land Nordrhein-Westfalen erstrecken, gelten sie als Bergwerkseigentum im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164). Auf Ersuchen des Oberbergamtes ist für diese Konzessionen ein Grundbuchblatt anzulegen.

§ 7

Unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirk Heinsberg werden die Gemeinden Hillensberg, Süsterseel und Wehr dem Amtsgerichtsbezirk Geilenkirchen zugelegt.

## § 8

(1) Für den Rest der laufenden Wahlperiode werden durch Zuwahl ergänzt

- a) der Kreistag des Selfkantkreises Geilenkirchen-Heinsberg aus den Gebieten der Gemeinden Havert, Hillensberg, Höngen — ohne Höngen-Dick —, Millen, Süsterseel, Tüddern und Wehr, der Ortschaft Heilder (Gemeinde Saefelen) und der Ortschaft Minderangelt (Gemeinde Gangelt) und
- b) der Kreistag des Landkreises Rees aus dem Gebiet der Gemeinde Elten und dem Gebietsteil der Gemeinde Hüthum, der nach dem zweiten Weltkrieg unter niederländischer Verwaltung stand und nach Artikel 1 des Grenzvertrages zur Bundesrepublik Deutschland gehört.

Hierzu wird die nach § 3 Abs. 2 Buchstabe c des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 24. Dezember 1960 (GV. NW. S. 449) festgesetzte Zahl von Vertretern nach dem Stande der Wahl vom 19. März 1961 um eins erhöht. Die in Satz 1 unter a und b genannten Gebiete bilden je einen Wahlbezirk. Es können besondere Reservelisten eingereicht werden. Für diese besonderen Reservelisten können nur Bewerber benannt werden, die im Wahlbezirk wahlberechtigt sind. § 16 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die besondere Reserveliste von mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muß. Die Verteilung der Sitze aus den Reservelisten ist nach den Ergebnissen der Zuwahl gemäß § 31 des Kommunalwahlgesetzes neu zu berechnen. Dabei ist jedoch, falls die Bildung einer zweiten Ausgangswahl erforderlich wird, in § 31 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes an Stelle der Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze jeweils die Zahl der bei der Hauptwahl am 19. März 1961 insgesamt und bei der Zuwahl im Wahlbezirk errungenen Sitze zu setzen. Soweit hiernach weitere Sitze neu zuzuteilen sind, werden diese Sitze aus den besonderen Reservelisten nach Satz 4 besetzt. Im Falle einer Ersatzbestimmung nach § 43 des Kommunalwahlgesetzes für einen Bewerber oder Vertreter, der nach Satz 1 bis 9 gewählt worden ist, wird der Sitz nach den besonderen Reservelisten gemäß Satz 4 besetzt.

(2) Die Räte der Gemeinden Gangelt, Saefelen und Suderwick werden aufgelöst. Die Räte der Gemeinden Elten, Gangelt, Havert, Hillensberg, Höngen, Millen, Saefelen, Süsterseel, Suderwick, Tüddern und Wehr werden neu gewählt. Die Bevölkerungszahlen gemäß § 3 Abs. 2, § 15 Abs. 2 Satz 3, §§ 45 und 46 des Kommunalwahlgesetzes werden vom Statistischen Landesamt festgestellt. Als Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 und § 47 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes gelten 60 vom Hundert der Bevölkerungszahl.

(3) Die Amtsvertretung des Amtes Elten wird aufgelöst. Die Amtsvertretungen der Ämter Elten und Selfkant werden neu gewählt. In den Ämtern Gangelt und Liedernwerth werden die nach § 7a Abs. 1 der Amtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 449) zu wählenden Amtsvertreter von den nach Absatz 2 gewählten Räten der Gemeinden Gangelt und Suderwick neu gewählt und die Verteilung der Sitze aus den Reservelisten nach den Ergebnissen der Neuwahl neu berechnet; hierzu können die Reservelisten (§ 7a Abs. 5 der Amtsordnung) neu eingereicht werden. Die in § 7a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 der Amtsordnung bestimmten Fristen beginnen mit dem Tage der Neuwahlen nach Absatz 2.

(4) Der Wahltag für die Wahlen nach Absatz 1 und 2 wird vom Innenminister festgelegt. Die Stimmzettel enthalten die für den Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Kreistagswahl vom 19. März 1961. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Kommunalwahlrechts. Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

## § 9

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden zu §§ 6 und 7 vom Justizminister, im übrigen vom Innenminister erlassen.

## § 10

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juli 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

zugleich für den Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr

(L.S.)

Weyer

Der Justizminister

Dr. Sträter

— GV. NW. 1963 S. 252.

20320

**Verordnung  
über die Eingruppierung und die Gewährung von  
Dienstaufwandsentschädigungen an die mit Landes-  
beamten nicht vergleichbaren Beamten  
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk**

Vom 22. Juli 1963

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

## § 1

## Eingruppierung

- (1) Es dürfen höchstens eingruppiert werden  
der Verbandsdirektor in Besoldungsgruppe B 6,  
der Erste Beigeordnete in Besoldungsgruppe B 3,  
die übrigen Beigeordneten in Besoldungsgruppe B 2.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Beamten können im Falle ihrer Wiederberufung nach 12jähriger Amtszeit für ihre Person die Bezüge der nächsthöheren für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppe erhalten.

## § 2

## Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verbandsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung, die 250,— DM monatlich nicht übersteigen darf. Seinem allgemeinen Vertreter kann eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 vom Hundert dieses Betrages gewährt werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt
- a) in Höhe von  $66\frac{2}{3}$  vom Hundert, wenn der Beamte ununterbrochen länger als sechs Monate seine Dienstaufgaben nicht wahrnimmt, für die über sechs Monate hinausgehende Zeit,
- b) in voller Höhe bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt wird.

(3) Beamten, denen vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn die Amtsstelle frei ist oder der Stelleninhaber aus den in Absatz 2 genannten Gründen eine Aufwandsentschädigung nicht oder nicht in voller Höhe erhält. Die Aufwandsentschädigung darf, wenn der Stelleninhaber nach Absatz 2 Buchstabe a  $33\frac{1}{3}$  vom Hundert der Aufwandsentschädigung weitererhält, nur bis zur Höhe von  $66\frac{2}{3}$  vom Hundert, in den übrigen Fällen bis zur vollen Höhe der für das Amt vorgesehenen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Erhält der Beamte, dem vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, bereits eine Aufwandsentschädigung, so darf die Aufwandsentschädigung insgesamt die nach Satz 2 zulässige Höchstgrenze nicht übersteigen.

## § 3

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Diejenigen Beamten, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in zulässiger Weise höher als nach dieser Verordnung vorgesehen eingruppiert waren, behalten die Bezüge für ihre Person auch bei Wiederwahl in dasselbe Amt. § 1 Absatz 2 findet keine Anwendung.

Düsseldorf, den 22. Juli 1963

Der Minister  
für Landesplanung, Wohnungsbau und  
öffentliche Arbeiten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

— GV. NW. 1963 S. 253.

## 231

**Vierte Verordnung  
zur Durchführung des Bundesbaugesetzes**

Vom 23. Juli 1963

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Ausschusses für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landtags verordnet:

## § 1

Zuständige Behörde für die Zustimmung zur Verlängerung einer Veränderungssperre nach § 17 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist der Regierungspräsident, im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die Landesbaubehörde Ruhr.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
Weyer

Der Minister für Landesplanung,  
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
Franken

— GV. NW. 1963 S. 254.

## 231

**Verordnung  
über Richtwerte von Grundstücken (RichtwertVO)**

Vom 23. Juli 1963

Auf Grund des § 144 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) wird verordnet:

## § 1

## Aufgabe des Gutachterausschusses

Die Richtwerte (§ 143 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes) werden durch den Gutachterausschuß ermittelt. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter mindestens drei ehrenamtliche Gutachter anwesend sind. Die Vorschriften über die Erstattung des Gutachtens (§ 21 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 — GV. NW. S. 433) sind entsprechend anzuwenden; eine Begründung der Richtwerte entfällt.

## § 2

## Ermittlung der Richtwerte

(1) Die Richtwerte werden für den Wert des Grund und Bodens ermittelt. Sie sind für eine Mehrzahl von Grundstücken zu ermitteln, für die im wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Die Richtwerte sind auf den Quadratmeter Grundstücksfläche zu beziehen.

(2) Die Richtwerte sind für baureifes Land, Rohbauland und Bauerwartungsland zu ermitteln. Richtwerte können auch für den Bodenwert bebauter Grundstücke ermittelt werden.

(3) Baureifes Land sind bebaubare Flächen, die in ortsüblicher Weise ausreichend erschlossen sind.

(4) Rohbauland sind nicht in ortsüblicher Weise ausreichend erschlossene Flächen, die

1. in einem Bebauungsplan als Bauland festgesetzt sind oder
2. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen oder
3. in einem Gebiet liegen, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes aufzustellen, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, daß die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans einer Bebauung nicht entgegenstehen werden.

(5) Bauerwartungsland sind Flächen, die nicht unter Absatz 3 oder 4 fallen und

1. in einem Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind oder
2. deren Bebauung nach der Verkehrsauffassung unter Berücksichtigung einer geordneten baulichen Entwicklung des Gemeindegebietes in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

## § 3

## Zeitpunkt für die Ermittlung

(1) Die Richtwerte sind jeweils zum Jahresende, erstmalig zum 31. Dezember 1963 zu ermitteln.

(2) Für Gemeinden oder Teile von Gemeinden, für die eine ausreichende Zahl von Kaufpreisen nicht vorliegt, kann der Gutachterausschuß von einer Ermittlung der Richtwerte absehen.

## § 4

## Bekanntmachung der Richtwerte

(1) Die Richtwerte sind in Richtwertkarten oder in Listen einzutragen.

(2) Richtwerte, die den Erschließungsbeitrag enthalten, sollen besonders gekennzeichnet werden.

(3) Die Richtwertkarten oder die Listen sind in den Gemeinden bis zum 30. Juni, erstmalig im Jahre 1964, für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer

der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Auf das Recht, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Richtwerte zu verlangen (§ 143 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes), ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

## § 5

Mitteilung an die höhere Verwaltungsbehörde

(1) Die nach §§ 1 bis 3 ermittelten Richtwerte sind der höheren Verwaltungsbehörde jährlich bis zum 30. Juni, erstmalig bis zum 30. Juni 1964, mitzuteilen.

(2) In der Mitteilung an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 143 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes) sind die Richtwerte nach

- a) baureifem Land,
  - b) Rohbauland
  - c) Bauerwartungsland
- getrennt anzugeben.

(3) Die Richtwerte für baureifes Land und Rohbauland sind nach der vorgesehenen allgemeinen Art der baulichen Nutzung in

- a) Wohnbauflächen,
- b) gemischte Bauflächen,
- c) gewerbliche Bauflächen

zu gliedern. Sie können zusätzlich nach der vorgesehenen besonderen Art der baulichen Nutzung gegliedert werden.

(4) Die Mitteilung soll die Richtwerte einer Gemeinde umfassen. Sie soll bei Gemeinden, die aus mehreren Ortsteilen bestehen, nach Ortsteilen zusammengestellt werden.

## § 6

Anlage der Übersichten

Der Zusammenstellung der Übersichten (§ 143 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbaugesetzes) hat die höhere Verwaltungsbehörde die in § 5 Abs. 2 und 3 vorgesehene Gliederung zugrunde zu legen.

## § 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 1963

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

(L.S.)

Weyer

Der Minister für Landesplanung,  
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
Franken

— GV. NW. 1963 S. 254.

321

**Verordnung  
über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß  
von Rechtsverordnungen zum deutsch-  
niederländischen Ausgleichsvertrag**

Vom 23. Juli 1963

Auf Grund des Artikels 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes zu dem Vertrag vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag) vom 10. Juli 1963 (BGBl. II S. 458) wird verordnet:

## § 1

Die in Artikel 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1963 der Landesregierung erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf den Justizminister übertragen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 1963

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

(L.S.)

Weyer

Der Justizminister

Dr. Sträter

—GV. NW. 1963 S. 255.

77

**Verordnung  
über die Aufsichtsbehörde für den Wasser- und  
Bodenverband (Deichverband) Greven in Greven,  
Landkreis Münster**

Vom 18. Juli 1963

Auf Grund des § 114 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) wird verordnet:

## § 1

Die Aufsicht über den Wasser- und Bodenverband (Deichverband) Greven in Greven wird dem Oberkreisdirektor des Landkreises Münster, die obere Aufsicht dem Regierungspräsidenten in Münster übertragen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 4. April 1938 — bekanntgemacht im Regierungsamtsblatt Münster 1939 S. 68 — gegenstandslos.

Düsseldorf, den 18. Juli 1963

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1963 S. 255.

77

**Verordnung  
über die Aufsichtsbehörde für den Wasser- und  
Bodenverband (Deichverband) Emsdetten in Ems-  
detten, Landkreis Steinfurt**

Vom 18. Juli 1963

Auf Grund des § 114 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) wird verordnet:

## § 1

Die Aufsicht über den Wasser- und Bodenverband (Deichverband) Emsdetten in Emsdetten wird dem Oberkreisdirektor des Landkreises Steinfurt, die obere Aufsicht dem Regierungspräsidenten in Münster übertragen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Gleichzeitig wird der Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 14. Mai 1938 — bekanntgemacht im Regierungsamtsblatt Münster 1939 S. 18 — gegenstandslos.

Düsseldorf, den 18. Juli 1963

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1963 S. 255.

# Vergiß es nicht!



**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.